



---

Art. 4 Entfernungs/Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Verantwortlichen auffordern, dieser Verordnung widersprechende Plakate innert angemessener Frist zu entfernen, unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten der Urheber.

<sup>2</sup> Sind Wahl- und Abstimmungsplakate nicht innert drei Tage nach dem Urnengang vollständig (inklusive Befestigungseinrichtung) entfernt, können sie von der Gemeinde ohne weitere Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der Verantwortlichen entfernt und vernichtet werden.

<sup>3</sup> Plakate, welche die Verkehrssicherheit gefährden, werden ohne vorgängige Rücksprache mit den Verantwortlichen auf deren Kosten unverzüglich entfernt und vernichtet.

Art. 5 Administrativer Vollzug

Mit dem administrativen Vollzug wird die Abteilung Tiefbau der Gemeinde Schwyz beauftragt. Ihr wird die Entscheidungskompetenz für das Entfernen von Plakaten, welche nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, unter Kostenfolge zu Lasten der Verantwortlichen, übertragen.

Art. 6 Übrige Bestimmungen

<sup>1</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit laut Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der Signalisationsverordnung (SSV) erfüllen. Fehlen Bestimmungen, so gilt das Merkblatt Strassenreklamen vom 1. Januar 2012 der Kantonspolizei Schwyz. Insbesondere sind folgende Plakate unzulässig:

- a) Plakate, welche ausserorts angebracht oder aufgestellt werden;
- b) Plakate über der Strasse, an Brücken, Tunneln und Unterführungen;
- c) Plakate an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden offensichtlich eingeschränkt wird und dadurch verkehrsgefährdende Situationen entstehen;
- d) Plakate an Kreuzungen oder im Kreisel und bis 10 m davor und danach;
- e) Plakate an Verkehrssignalständern jeglicher Art;
- f) Plakate, die in das Lichtprofil der Fahrbahn oder des Trottoirs vorstehen;
- g) gezielt beleuchtete oder projizierte Plakate im Bereich von Strassen;
- h) Plakate, die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Farbe und Inhalt) stark vom Verkehrsgeschehen ablenken;
- i) Plakate, die grösser sind als das DIN-Format A0
- j) Plakate, die mit Verkehrssignalen verwechselt werden können.

<sup>2</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate auf privatem Grund unterliegen der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2019 in Kraft.